

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

9 (10.1.1914) 2. Blatt

Volkswirtschaft, Sozial- und Kommunalpolitik.

Die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften.

Gemäß Artikel 63 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung waren, so schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Ztg.“, dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über Rücklagen mit einer Denkschrift über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften vorzulegen, was jetzt im Namen des Bundesrats durch den Stellvertreter des Reichsfanzlers, Dr. Delbrück, geschehen ist. Hielt der Entwurf der Reichsversicherungsordnung an dem Grundgedanken der Ansammlung fest, so milderte er doch für die Berufsgenossenschaften, die bereits erhebliche Rücklagen angesammelt hatten, die Bestimmungen dahin, daß die nach Ablauf der ersten elf Jahre zu erhebenden Zuschläge der angesammelten Rücklage angepaßt werden können, indem lediglich das Ziel der Ansammlung, nämlich das Dreifache der Entschädigungssumme, die im Jahre des letzten Zuschlags zu zahlen ist, festgelegt wurde. In besonderen Fällen kann die Frist, in der die Ansammlung erfolgen soll, um höchstens zehn Jahre verlängert werden. Die Berechnungen, die zu den im Entwurf der Reichsversicherungsordnung vorgeschlagenen Bestimmungen geführt haben, sind bei den Beratungen im Reichstag und auch in Preßäußerungen beanstandet worden. Die geltend gemachten Bedenken führten dazu, die vorgeschlagenen Bestimmungen zwar anzunehmen, sie aber alsbald einer erneuten Prüfung unterziehen zu lassen. Zu diesem Zwecke haben im Reichsamt des Innern unter Zuziehung von Mitgliedern des Reichstags, Vertretern der gewerblichen Berufsgenossenschaften und mathematischen Sachverständigen Verhandlungen stattgefunden, die zu dem Ergebnis führten, daß die Erfahrungen über Weiterzahlung der erstmalig festgesetzten Entschädigungen als eine geeignete Grundlage für Berechnungen über die Höhe der Belastung der gewerblichen Berufsgenossenschaften angesehen werden können, daß auf neue statistische Erhebungen aber im Hinblick auf die kurze zur Verfügung stehende Zeit verzichtet werden müsse. Die Prüfung ist durch neue Untersuchungen erfolgt, die sich, wie von vornherein beabsichtigt, lediglich mit den Rücklagen der gewerblichen Berufsgenossenschaften befassen, von denen jedoch die Tiefbau-berufsgenossenschaft ausfällt, weil sie ihre Belastung nach anderen Grundfätzen deckt. Allseitig anerkannt worden ist die Notwendigkeit einer Rücklage für die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Nur wird die Höhe, bis wohin die Ansammlung erfolgen soll, verschieden angenommen. Die Rücklage ist in erster Reihe dazu bestimmt, eine teilweise Deckung der entstandenen Ansprüche auf die Leistungen der Unfallversicherung zu bieten. Es liegt auf der Hand, daß sie diesen Zweck um so besser erfüllen kann, je höher der Betrag ist, bis zu dem die Rücklage angesammelt wurde. Die Umlagen der einzelnen Jahre schwanken bei fast allen Berufsgenossenschaften noch zu sehr, als daß man eine gleichmäßige Weiterentwicklung erkennen könnte. Der Eintritt des Beharrungszustandes, in dem das Verhältnis zwischen Entschädigungszahlungen und Lohnsummen im wesentlichen sich nicht mehr ändert, scheint in weiter Ferne zu liegen. Dagegen ist bei rund einem Drittel der Berufsgenossenschaften bereits der Fall eingetreten, daß der Beitrag nach dem Kapitaldeckungsverfahren niedriger ist als nach dem Umlageverfahren, und es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit dieser Fall auch für die übrigen Berufsgenossenschaften eintritt. Dann würde also die in der finanziellen Begründung zum Entwurf der Reichsversicherungsordnung mehrfach erwähnte Möglichkeit zur Tatsache, daß private Versicherungsunternehmen die gleichen Leistungen zu niedrigeren Beiträgen gewähren können als die Berufsgenossenschaften. Deshalb ist zu erstreben, daß man den finanziellen Nachteilen des Umlageverfahrens begegne, indem ein möglichst großer Teil der erforderlichen Entschädigungszahlungen aus zurückgestellten Deckungsmitteln entnommen wird. Eine Begründung dafür, ob das Doppelte der Entschädigungszahlungen oder das Dreifache oder ein anderes Vielfaches ausreicht, um die Umlagebeiträge auf tunlichst gleichmäßiger Höhe zu erhalten, läßt sich aus dem bisher vorliegenden Beobachtungsmaterial nicht ableiten. Die Ergebnisse über das Verhältnis der Rücklagen zum Deckungskapital der Entschädigungszahlungen des Jahres 1912 lassen aber erkennen, wie gering die angesammelte Deckung bei der größten Zahl der Berufsgenossenschaften gegenwärtig ist. Vergleicht man die Entschädigungssumme des Jahres 1912 für sämtliche in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften mit dem Deckungskapital, das für diese Entschädigungszahlungen errechnet ist, so ergibt sich, daß durchschnittlich das 10,9fache der Entschädigungszahlungen dem Deckungskapital für diese Entschädigungen entspricht. Die finanzielle Begründung zur Reichsversicherungsordnung errechnete das Deckungskapital für die von allen gewerblichen Berufsgenossenschaften gezahlten Entschä-

digungen nach den Erfahrungen des Jahres 1907 zum 10,8fachen der Entschädigungszahlungen. Danach deckt eine Rücklage in der im § 743 der Reichsversicherungsordnung bestimmten Höhe des Dreifachen der Entschädigungssumme für den Durchschnitt der Berufsgenossenschaften nur etwa ein Drittel der Entschädigungspflichten. Bei einzelnen Berufsgenossenschaften wird eine Rücklage in Höhe des Dreifachen der Entschädigungszahlungen nur ein Viertel oder ein Fünftel der Entschädigungspflichten decken. Es kann demnach nicht empfohlen werden, die im § 743 gezeigte Grenze herabzusetzen. Die Grenze, die im § 744 gezogen ist, wird wohl nur in Ausnahmefällen erreicht werden.

Für neuerrichtete Berufsgenossenschaften bietet die Bestimmung im § 742 die Möglichkeit zu einer beschleunigten Ansammlung einer Rücklage. Allerdings führt die Bemessung der Zuschläge nach den Entschädigungszahlungen zu einer sehr ungleichmäßigen Entwicklung. Anfänglich hohe Entschädigungen führen zur Ansammlung hoher Rücklagen und bringen eine Berufsgenossenschaft bei der die Unfallkosten im Anfang hoch sind, in Vorteil gegenüber Berufsgenossenschaften mit anfänglich niedrigen Entschädigungspflichten. Gerade diese Bemessung der Rücklage nach den Entschädigungszahlungen der ersten elf Jahre hat zu der verschiedenartigen Höhe der Rücklagen der oben untersuchten Berufsgenossenschaften geführt und dann zu Klagen über das ungleiche Maß der weiter an die Rücklage abzuführenden Beträge. Die nach Ablauf der ersten elf Jahre vorgegebene weitere Stärkung der Rücklage läßt sich nach den Vorschriften des § 743 den besonderen Verhältnissen der einzelnen Berufsgenossenschaft entsprechend regeln. Die Mehrzahl der Berufsgenossenschaften wird das Ziel ohne Schwierigkeit erreichen; wo besonders hohe Zuschläge nötig werden, kann das Reichsversicherungsamt helfend eingreifen. Wenn dann noch, wie es in den letzten Jahren der Fall war, günstige Lohnverhältnisse obwalten, kann selbst eine außergewöhnlich hohe Mehrbelastung durch die Zuschläge zur Rücklage, wie sie der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik im Jahre 1912 auferlegt wurden, müßlos getragen werden. In Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs wird allerdings die Belastung aus den Zuschlägen zur Rücklage unter Umständen drückend empfunden; dann aber kann das Reichsversicherungsamt in Anwendung des § 746 es zulassen, das Kapital der Rücklage anzugreifen. — Hiernach sehen die verbündeten Regierungen keinen Anlaß, eine Änderung der Reichsversicherungsordnung vorzuschlagen.

15 Jahre Wohnungspolitik in Mannheim.

n. Mannheim, Anfang Januar. Als Nr. 31 der Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim legt das Statistische Amt soeben die von Dr. Hofmann bearbeitete Zählung der leerstehenden Wohnungen vor. Diese Aufnahme des Wohnungsmarktes, die Mitte November erfolgte, wird nun schon seit 1899 alljährlich vorgenommen, so daß heute die Entwicklung in einem 15-jährigen Zeitraum überblickt werden kann. Das Hauptergebnis der Zählung ist die Tatsache, daß die Leerwohnungsziffer, d. h. das Verhältnis der leerstehenden zur Gesamtzahl der Wohnungen von 1,3 Proz. im Vorjahr auf 1,1 Proz. zurückgegangen ist, während die Normalzahl bekanntlich 3 Proz. beträgt. Dabei ergeben sich für die einzelnen Stadtteile und Wohnungsgrößen Verschiedenheiten, die das Ergebnis zum Teil als noch ungünstiger erscheinen lassen. In Alt-Mannheim ist der Prozentanteil 1,2, in den Vorortstädteilen nur 0,7 Proz. In Waldhof und Neckarau ist der Rückgang der Leerwohnungen so stark, daß man geradezu von einer Wohnungsnot sprechen kann; stehen doch den etwa 9600 Einwohnern in Waldhof nur 6 leere Wohnungen zur Auswahl, ebenso den 16 500 Personen in Neckarau nur 16. Auf dem Waldhof ist die Relativzahl 0,3 Proz., und sie wäre noch größer, wenn nicht die gemeinnützige Gartenvorstadtgenossenschaft durch Erstellung von 119 Wohnungen (die zum Teil freilich auch für Bewohner anderer Stadtteile in Betracht kommen) den Wohnungsmarkt dort verbessert hätte. In besonders schlechter Verfassung befindet sich der Wohnungsmarkt bei den für Mannheim sehr wichtigen 3-Zimmerwohnungen: hier beträgt die Leerwohnungsziffer 0,7 Proz. Ein zeitlicher Vergleich ergibt, daß im großen und ganzen von den Kleinwohnungen mit 1 und 2 Zimmern verhältnismäßig mehr leer stehen, als von den mittleren Wohnungen mit 3 und 4 Zimmern; das gleiche gilt für die größeren Wohnungen gegenüber den mittleren. Diese Feststellung weicht von der des bekannten Statistikers Coert ab: daß regelmäßig der verfügbare Vorrat an Wohnungen am geringsten bei den einzimmerigen Wohnungen sei und umso größer werde, je ausgedehnter die Wohnung sei. Dagegen ist die Schwankung der Leerwohnungsziffer nach den Mannheimer Erfahrungen am bedeutendsten bei den Kleinwohnungen. Was die Dauer des Leerstehens betrifft, so waren 42,1 Proz. noch nicht einen Monat unbewohnt, weitere 40,1 Proz. hatten seit 1—3 Monaten keinen Bewohner; in den

Dauerklassen mit über 6 Monaten handelt es sich nur um wenige Wohnungen, die entweder klein und minder brauchbar, oder groß, dann aber in alten Häusern gelegen sind. Auch die Mietpreise der Leerwohnungen werden wieder untersucht. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Preise für die 1-Zimmerwohnung ohne Küche und für die 5-Zimmerwohnung billiger geworden. Der Mietpreis der 2-Zimmerwohnungen mit Küche ist sich gleich geblieben, alle anderen Wohnungsgrößen sind im Preise gestiegen. Die 1-Zimmerwohnung ohne Küche kommt jedoch für die Befriedigung des normalen Wohnungsbedarfes nicht in Betracht. Bei der Durchschnittszahl für die 5-Zimmerwohnung ist zu beachten, daß es sich dabei um die Zusammenfassung von Wohnungen handelt, die nach Ausstattung, Lage usw. ganz außerordentlich verschieden von einander sind. So wird in dem neu eingemeindeten Vorort Sandhofen für die 5-Zimmerwohnung 480 M. verlangt, dagegen in den „mit allem Komfort der Neuzeit ausgestatteten“ 5-Zimmerwohnungen auf dem Lindenhof in der Stephanienvorstadt am Rhein 1750 M. In Alt-Mannheim kostet die 5-Zimmerwohnung durchschnittlich 1249 M. gegen 1253 M. im Vorjahr. Der Preis der 2-Zimmerwohnung ist seit 1900 um 14 Proz., der der 3-Zimmerwohnung um 17 Proz. und der der 4-Zimmerwohnung um 37 Proz. gestiegen. In der Neckarstadt, dem Stadtteil, der zurzeit die weitaus größte Wohnungsproduktion aufweist, sind die 1-Zimmerwohnungen in Neubau seit 1900 um 56 Proz., die 2-Zimmerwohnungen um 48 Proz. und die 3-Zimmerwohnungen um 40 Proz. teurer geworden. „Wollte man indessen weitere Schlüsse aus diesen Zahlen ziehen, so müßte man der Lage, Ausstattung usw. der einzelnen Wohnungen etwas nachspüren.“

Auch auf die Frage, warum eigentlich in der letzten Hochkonjunktur das Baugewerbe nach den Ergebnissen der Statistik verjagt hat, sucht die Arbeit zu antworten. Neben dem gespannten Geldmarkt — das Geld war nicht nur wie in früheren Hochkonjunkturen nur teuer, sondern es war zum großen Teil überhaupt nicht zu beziehen — wird den politischen Verhältnissen, der größeren Rentabilität des Anlagekapitals in Industriewerten und der steuerlichen Belastung des Grund- und Hausbesitzes, namentlich auch der Wertzuwachssteuer die Schuld an der ungünstigen Lage des Grundstücksmarktes beigegeben. Eine interessante Tabelle weist nach, daß Diskontsatz und Leerwohnungsziffer in Mannheim fast genau im umgekehrten Verhältnis zu einander stehen.

Zum Schluß schließt sich der Erläuterungsbericht der von Helfferich ausgesprochenen Hoffnung an, daß bei weiterem Anhalten der Entspannung des internationalen Geldmarktes im Frühjahr für den Baumarkt wieder bessere Verhältnisse eintreten.

Aus der Handwerkskammer Freiburg.

oc. Die Handwerkskammer Freiburg beschäftigte sich in ihrer letzten Vollversammlung erneut mit dem Submissionswesen. Es wurde hierbei herbeigehoben, daß größere Fortschritte hinsichtlich der Zuteilung von Militärlieferungen für das Handwerk zu verzeichnen sind. Bei den Gesellenprüfungen im Herbst 1913 legten von 479 prüfungspflichtigen Personen 435 oder 90,8 Proz. die Prüfung ab. Die Kammer hat wieder eine große Zahl von Vorbereitungskursen zur Meisterprüfung mit über 400 Teilnehmern eingerichtet. In der Organisation des Handwerks ist insofern ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen, als neuerdings auch dem Zusammenschluß weiblicher Handwerker besondere Sorgfalt zugewendet wird. Am Sitz der Kammer ist jetzt eine „Vereinigung der Damenschneiderinnen“ gegründet worden, der heute schon 60 Mitglieder angehören.

Kleine Nachrichten.

M. Mannheim, 5. Jan. In diesem Jahr wird der deutsche Handwerks- und Gewerbetag, dem sämtliche 72 deutsche Handels- und Gewerbetkammern angehören und dessen Tagungen in der Regel von 3—400 Abgeordneten aus allen Teilen Deutschlands besucht sind, hier abgehalten werden. — Zur Gewinnung von Entwürfen für eine harmonisch wirkende baukünstlerische Ausgestaltung der Neubauten im Baugebiet Schafweide und Altwasser (mehrstöckige Mietshäuser am Neckarufer) wird der Stadtrat einen Wettbewerb unter den Architekten Deutschlands veranstalten. Es stehen Preise im Gesamtbetrag von 9000 M. zur Verfügung. Die preisgekrönten Entwürfe werden bei den Baubehörden und den Bedingungen für den Verkauf der städtischen Bauplätze berücksichtigt werden.

* Besichtigung der 27. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Hannover 1914 mit badiischen Weinen. Die Landwirtschaftskammer veranstaltet eine Besichtigung der in der Zeit vom 18. bis 23. Juni d. J. stattfindenden 27. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Hannover mit badiischen Weinen, um den badiischen Weinbau dort zu vertreten und den Weinabsatz zu fördern. Sie übernimmt hierbei die Kosten der Platzmiete sowie

